

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 630
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,
CDU-Fraktion,
Landtags-Drucksache 6/1441

Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 630 vom 13. Mai 2015:

Die Gerichtsvollzieher in Brandenburg erfüllen mit ihrer Arbeit im Bereich der Rechtspflege eine unverzichtbare Aufgabe im Rechtsstaat. Angesichts erweiterter Aufgabenbereiche stellt sich die Frage der Angemessenheit der Vergütung und der Entschädigung der Beamten im Vollstreckungsdienst. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Anpassung des Jahreskostenbetrages infolge der durch die Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung anfallenden Mehrkosten im Bürobetrieb. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Vergütungsgrundlage auch eine wesentliche Bedingung dafür ist, um auch künftig ausreichende Bewerber für dieses wichtige Berufsfeld zu finden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Gerichtsvollzieher sind zurzeit in Brandenburg tätig (Bitte diesbezüglich auch Alter und Geschlecht aufzeigen)?
2. Wie viele Gerichtsvollzieher sind dies pro Einwohner? Wie sieht das Verhältnis im Vergleich zu den übrigen Bundesländern aus?
3. Wie viele Alters- und Fluktuationsabgänge hat bzw. wird es bei den Gerichts-vollziehern jeweils in den Jahren 2010 bis 2040 geben?
4. Wie stellt sich die Belastungssituation der Gerichtsvollzieher in Brandenburg jeweils für die Jahre seit 2010 dar (bitte aufgeschlüsselt nach Eingangs- und Erledigungszahlen beantworten)?
5. Welche Veränderungen der Belastungssituation haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 in Brandenburg ergeben?
6. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Reform der Sachaufklärung auf den Personalbedarf bei den Gerichtsvollziehern ein? Ist die Anzahl der derzeitigen Gerichtsvollzieher in Brandenburg für die Aufgabenerledigung ausreichend? Wenn nein, wie kann Abhilfe geschaffen werden?
7. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Vergütungs- bzw. Entschädigungssituation der Gerichtsvollzieher im Kontext der Aufgabenentwicklung?
8. Bestehen seitens der Landesregierung Bestrebungen, das Vergütungsmodell für Gerichtsvollzieher zu verändern? Wenn ja, soll das Vergütungsmodell wie in Baden-Württemberg und Nordrhein-

Westfalen ausgestaltet werden, das als Vergütung einen bestimmten Prozentsatz von der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren vorsieht, oder soll eine Pauschalentschädigung nach dem Vorbild in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gewährt werden? Wird durch die Landesregierung also ein sogenanntes „Anspornmodell“ oder bürokratischeres „Nachweismodell“ angestrebt? Welche Kosten für den Landeshaushalt sind im Zuge der Neuregelung der Vergütung modellabhängig (Nachweis- oder Anspornmodell) zu erwarten? Wie bewertet die Landesregierung die Vor- und Nachteile der jeweiligen Vergütungsmodelle?

9. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Bewerbungs- bzw. Ausbildungssituation im Bereich der Gerichtsvollzieher?

10. Soll im Hinblick auf die zukünftige Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher die Ausbildung bei den Gerichtsvollziehern auf eine 3-jährige Fachhochschulausbildung erweitert werden?

11. Wie viele Gerichtsvollzieher sind bzw. sollen jeweils in den Jahren 2010 bis 2019 ausgebildet werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Gerichtsvollzieher sind zurzeit in Brandenburg tätig (Bitte diesbezüglich auch Alter und Geschlecht aufzeigen)?

zu Frage 1:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Personalbestand im Gerichtsvollzieherdienst und den tatsächlich tätigen Gerichtsvollziehern. Der Bestand im Gerichtsvollzieherdienst wird in der Personal-Übersicht 2 erfasst (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 2). Der Bestand beläuft sich für das I. Quartal 2015 auf rund 129 Gerichtsvollzieher. Das Zahlenmaterial aus der Personal-Übersicht 2 ist jedoch nicht geeignet, Aussagen über den tatsächlichen Einsatz im Gerichtsvollzieherdienst treffen zu können.

Hierzu hat der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts berichtet, dass aktuell (Stichtag 1. Mai 2015) insgesamt 118 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Köpfe sowie Vollzeiteinheiten) tätig sind. Bedienstete, die infolge von Dienstunfähigkeit, längerfristiger Erkrankung, Elternzeit pp. zum Stichtag nicht im Dienst, also nicht tätig, waren, wurden nicht mitgezählt.

Von den 118 Kräften sind 67 Bedienstete männlich und 51 Bedienstete weiblich:

Alter	Gesamt	männlich	weiblich
37	6	1	5
38	2	1	1
39	3	0	3
40	2	0	2
41	4	1	3
42	5	2	3
43	5	4	1
44	4	4	0
45	3	2	1
46	7	3	4
47	6	0	6
48	7	5	2
49	8	3	5
50	4	2	2
51	10	8	2
52	6	3	3
53	5	4	1
54	4	4	0
55	4	3	1
56	3	2	1
57	2	2	0
58	6	5	1
59	3	1	2
60	3	2	1
61	2	2	0
62	1	1	0
63	1	0	1
64	1	1	0
65	1	1	0
Gesamt	118	67	51

Frage 2:

Wie viele Gerichtsvollzieher sind dies pro Einwohner? Wie sieht das Verhältnis im Vergleich zu den übrigen Bundesländern aus?

zu Frage 2:

Vergleichsmaterial zum tatsächlichen Einsatz mit aktuellem Stand (Stichtag 1. Mai 2015) für alle Bundesländer ist nicht verfügbar. Hilfsweise wird daher zur Beantwortung auf die Anlage 1 -Gerichtsvollzieherbestand 2013 und Bevölkerungszahlen 2013 - verwiesen. Zugrunde gelegt sind die Bevölkerungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Stand 31. Dezember 2013 sowie die Daten aus der Personal-Übersicht 2 aller Bundesländer für das Jahr 2013, die vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden. Danach lag die bloße Zahl der Einwohner je Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg mit 18.625 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 18.469 Einwohnern. Die Spannbreite zwischen den Bundesländern belief sich im Jahr 2013 von 12.673 (Berlin) bis 20.940 (Rheinland-Pfalz) Einwohnern je Gerichtsvollzieher.

Diese Daten sind, auch soweit es den Gerichtsvollzieherdienst in Brandenburg angeht, nicht mehr aktuell. Der Bestand im Gerichtsvollzieherdienst nach der Erfassung in der Personal-Übersicht 2 ist von 131,5 im Jahr 2013 auf 130,63 im Jahr 2014 abgesunken und beläuft sich für das I. Quartal 2015 auf 128,63 Gerichtsvollzieher. Dies entspricht - ausgehend von der jüngsten greifbaren Bevölkerungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder für das Jahr 2013 - einer Einwohnerzahl von 19.041 je Gerichtsvollzieher.

Der tatsächliche Einsatz im Gerichtsvollzieherdienst lag Anfang des Jahres 2014 noch bei 126,5 Gerichtsvollziehern und ist nach Krankheitsausfällen auf noch 118 Gerichtsvollzieher zum 1. Mai 2015 gesunken. Legt man den tatsächlichen Einsatz mit Stand 1. Mai 2015 zugrunde, so errechnet sich eine Einwohnerzahl von 20.756 je Gerichtsvollzieher.

Frage 3:

Wie viele Alters- und Fluktuationsabgänge hat bzw. wird es bei den Gerichtsvollziehern jeweils in den Jahren 2010 bis 2040 geben?

zu Frage 3:

Altersabgänge:

im Jahr	
2010	6
2011	2
2012	2
2013	5
2014	6
2015	3
2016	0
2017	2
2018	1
2019	2
2020	3
2021	2
2022	7
2023	2
2024	1
2025	4
2026	5
2027	4
2028	1
2029	5
2030	11
2031	5
2032	6
2033	7
2034	7
2035	8
2036	5
2037	4
2038	5
2039	7
2040	4

Die sonstige Fluktuation ist in der vorstehenden Tabelle nicht berücksichtigt. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist bei vorsichtiger Prognose jährlich mindestens ein weiterer (vorzeitiger) Abgang hinzu zu rechnen.

Frage 4:

Wie stellt sich die Belastungssituation der Gerichtsvollzieher in Brandenburg jeweils für die Jahre seit 2010 dar (bitte aufgeschlüsselt nach Eingangs- und Erledigungszahlen beantworten)?

zu Frage 4:

In Brandenburg wird die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher nach einem bundeseinheitlichen Vordruck erfasst. Er lässt einen unmittelbaren Vergleich von Eingangs- und Erledigungszahlen nicht zu.

Der Vordruck wurde im Jahr 2013 anlässlich des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ergänzt, um die Aufgabenerweiterung nachvollziehen zu können. Die Situation ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2. Beim Pensum wurde im Hinblick auf die neuen Aufgaben ein Belastungszuschlag für die Jahre 2013 und 2014 berücksichtigt.

Frage 5:

Welche Veränderungen der Belastungssituation haben sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013 in Brandenburg ergeben?

zu Frage 5:

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurde das Verfahren der Mobilienvollstreckung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 grundlegend reformiert. Damit wurden dem Gerichtsvollzieher zu den bisherigen Aufgaben neue Regelbefugnisse und Amtshandlungen übertragen. Im Auftrag des Gläubigers hat er danach den Aufenthaltsort, ferner Vermögensverhältnisse des Schuldners bei Auskunftsstellen, wie beispielsweise dem Bundeszentralamt für Steuern, zu ermitteln oder eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zu fördern.

Darüber hinaus wurde das Verfahren der Informationsgewinnung für den Gläubiger modernisiert. Die Vermögensauskunft des Schuldners ist vom Gerichtsvollzieher in Dateiform aufzunehmen und an ein landesweit zentrales Vollstreckungsgericht elektronisch zu übermitteln. Auch befindet der Gerichtsvollzieher darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis vorliegen und ordnet die Eintragung an. Das Aufenthalts- sowie das Vermögensermittlungsverfahren sind in technischer und rechtlicher Hinsicht anspruchsvoll.

Diese Rechtsänderungen erforderten einen Mehraufwand bei der Ausstattung des vom Gerichtsvollzieher zu unterhaltenden Geschäftsbetriebs und eine organisatorische Neuausrichtung beim Vollzug der Amtshandlungen im Außen- und Innendienst. Ferner waren Investitionen für die Erledigung ausschließlich elektronisch zu bearbeitender Angelegenheiten nötig und der Erwerb von Medienkompetenzen.

Frage 6:

Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Reform der Sachaufklärung auf den Personalbedarf bei den Gerichtsvollziehern ein? Ist die Anzahl der derzeitigen Gerichtsvollzieher in Brandenburg für die Aufgabenerledigung ausreichend? Wenn nein, wie kann Abhilfe geschaffen werden?

zu Frage 6:

Aufgrund der durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung übertragenen zusätzlichen Aufgaben ist das Pensum der Gerichtsvollzieher unzweifelhaft angestiegen. Im Bund und in den Ländern besteht Einvernehmen darüber, dass die Gesetzesänderung einen erheblichen personellen Mehrbedarf mit sich gebracht hat. Schon die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2008 ging von einem Mehrbedarf von 21 % im Gerichtsvollzieherdienst aus.

Allerdings lässt sich der genaue Umfang des Anstiegs derzeit noch nicht abschließend bewerten, weil der im Gerichtsvollzieherdienst bisher bundesweit angewandte Pensenschlüssel (sog. Bad Nauheimer Schlüssel) nicht an die geänderte Rechtslage angepasst wurde. Seit Inkrafttreten des Reformgesetzes besteht für die Bemessung eines Gerichtsvollzieherpensums keine valide Grundlage mehr. Hauptgrund dafür, dass der bislang geltende Bad Nauheimer Schlüssel für die Personalbedarfsberechnung untauglich geworden ist, ist der Umstand, dass der Kern des Reformgesetzes, nämlich die umfassende Aufenthaltsermittlung sowie die aufwändige Einholung von Drittauskünften, nicht als Geschäftsgegenstand vorgesehen ist.

Auf der Grundlage des Bad Nauheimer Schlüssels sind im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2012, also für das letzte Geschäftsjahr vor Inkrafttreten des Reformgesetzes, insgesamt rund 116 Gerichtsvollzieherpensen auf der Grundlage der damaligen Geschäftseingänge ermittelt worden. Der derzeitige Personalbedarf kann erst dann festgestellt werden, wenn der Personalbedarfsschlüssel verbindlich an die geänderte Rechtslage angepasst wurde. Gegenwärtig ist eine von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für die Personalbedarfsberechnung eingerichtete Arbeitsgruppe mit der Entwicklung eines validen Personalbedarfsberechnungssystems befasst.

Frage 7:

Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Vergütungs- bzw. Entschädigungssituation der Gerichtsvollzieher im Kontext der Aufgabenentwicklung?

zu Frage 7:

Im geltenden Entschädigungssystem dienen die nach bundesgesetzlicher Regelung durchschnittlich vereinnahmten Gebühren und Auslagen sowie die landesdurchschnittliche Belastung als Bemessungsgrößen für den auf besoldungsrechtlicher Grundlage zu entschädigenden Aufwand der Beamtinnen und Beamten. Ferner dient ein Anteil an den vereinnahmten Gebühren als Leistungsanreiz. Vor dem Hintergrund, dass die Entschädigung nach geltendem Recht jährlich rückwirkend festzusetzen ist, ferner die entsprechenden Parameter wenig flexibel auf Veränderungen reagieren, ist das aktuelle System aus Sicht der Landesregierung einer eingehenden Prüfung und gegebenenfalls Modernisierung zu unterziehen. Das gilt auch für die Frage, inwieweit den Beamtinnen und Beamten ein Leistungsanreiz für die Erledigung der aufwändigen und anspruchsvollen Aufgaben und für den überobligatorischen Einsatz zu gewähren ist. Im Kontext der Aufgabenerweiterung, wie sie sich durch das Gesetz der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ergeben hat, hat die Landesregierung bereits im verfassungs- und besoldungsrechtlich zulässigen Rahmen innerhalb des geltenden Systems auf die Veränderungen reagiert und durch eine vorläufige Festsetzung dem gestiegenen Aufwand Rechnung getragen.

Frage 8:

Bestehen seitens der Landesregierung Bestrebungen, das Vergütungsmodell für Gerichtsvollzieher zu verändern? Wenn ja, soll das Vergütungsmodell wie in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ausgestaltet werden, das als Vergütung einen bestimmten Prozentsatz von der durch den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren vorsieht, oder soll eine Pauschalentschädigung nach dem Vorbild in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gewährt werden? Wird durch die Landesregierung also ein sogenanntes „Anspornmodell“ oder bürokratischeres „Nachweismodell“ angestrebt? Welche Kosten für den Landeshaushalt sind im Zuge der Neuregelung der Vergütung modellabhängig (Nachweis- oder Anspornmodell) zu erwarten? Wie bewertet die Landesregierung die Vor- und Nachteile der jeweiligen Vergütungsmodelle?

zu Frage 8:

Aus Sicht der Landesregierung soll das komplexe Berechnungssystem der Bürokostenentschädigung einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und vereinfacht werden. Im Vordergrund steht neben der Beseitigung der unter Frage 7 erläuterten Kritikpunkte eine sachgerechte und auskömmliche Entschädigung sowie Planungssicherheit für den Gerichtsvollzieher, damit dieser einen effizienten und angemessenen Vollstreckungs- und Geschäftsbetrieb unterhalten kann. Eine angemessene Vergütung ist als Leistungsanreiz weiterhin erforderlich, um auch künftig überobligatorischen Einsatz der Beamtinnen und Beamten zu honorieren.

Nach welcher Methode dies erreicht werden kann, kann aus Sicht der Landesregierung erst abschließend beurteilt werden, wenn die zu diesem Zweck initiierte Erhebung der aktuellen

tatsächlichen und dienstbezogenen finanziellen Aufwendungen ausgewertet ist. Auch lässt sich erst dann feststellen, welche Kosten für den Landeshaushalt im Zuge einer Neuregelung zu erwarten sind.

Frage 9:

Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Bewerbungs- bzw. Ausbildungssituation im Bereich der Gerichtsvollzieher?

zu Frage 9:

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Gegenwärtig findet im Land Brandenburg keine Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst statt. Vereinzelt eingehende Bewerbungen werden bislang aus diesem Grund nicht angenommen.

Frage 10:

Soll im Hinblick auf die zukünftige Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher die Ausbildung bei den Gerichtsvollziehern auf eine 3-jährige Fachhochschulausbildung erweitert werden?

zu Frage 10:

In Brandenburg stellt der Gerichtsvollzieherdienst eine (eigenständige) Laufbahn des mittleren Justizdienstes dar. Die theoretische Ausbildung der Gerichtsvollzieher des Landes Brandenburg findet in Monschau statt. An dem von Nordrhein-Westfalen seit 1970 ausgerichteten fachtheoretischen Lehrgang beteiligen sich mehrere Bundesländer, und zwar neben Nordrhein-Westfalen und Brandenburg noch Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Die praktische Ausbildung und der praxisbegleitende Unterricht werden im Land Brandenburg durchgeführt.

Wie bereits ausgeführt, hat sich das Aufgabengebiet der Gerichtsvollzieher in den vergangenen Jahren erheblich geändert. Die Anforderungen an den Gerichtsvollzieher in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht sind deutlich gestiegen. Die Aufgabenerweiterung bei den Gerichtsvollziehern führt dazu, dass die bislang ausschließlich aus dem mittleren Dienst praktizierte Personalgewinnung sowie der Ausbildungsgang strukturell und inhaltlich zu überprüfen sind. Dabei wird es auch darum gehen, ob sich Einstellungsbedarfe künftig allein aus dem Kreis des mittleren Justizdienstes befriedigen lassen und wie den gestiegenen Anforderungen durch angemessene Besoldungsregelungen Rechnung getragen werden kann, wie sie einzelne Bundesländer, hier namentlich Baden-Württemberg, durch eine laufbahnrechtliche Anbindung an den gehobenen Dienst mit einem Fachhochschulstudium umgesetzt haben oder anstreben. Grundsätzlich wären hierbei auch die erheblichen finanziellen Ressourcen, die für eine Hochschulausbildung aufgewendet werden müssten, und die zusätzlichen laufbahnrechtlichen Änderungen (Einordnung in den gehobenen Dienst einschließlich der Auswirkungen auf die Besoldung) zu berücksichtigen.

Frage 11:

Wie viele Gerichtsvollzieher sind bzw. sollen jeweils in den Jahren 2010 bis 2019 ausgebildet werden?

zu Frage 11:

Seit dem Jahr 2003 sind keine Gerichtsvollzieher ausgebildet worden.

Wie viele Gerichtsvollzieher künftig bis zum Jahr 2019 ausgebildet werden sollen, hängt von mehreren Umständen ab, insbesondere von der Personalfuktuation und den verfügbaren Planstellen sowie der abschließenden Klärung, wie die Ausbildung der Gerichtsvollzieher künftig gestaltet werden soll. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Bundesamt für Justiz

Bundesland	31.12.2013		31.12.2013		31.12.2013		Einwohner je km ²	Einwohner je GV
	Fläche ¹⁾ km ²	insgesamt	Bevölkerung männlich ²⁾ Anzahl	weiblich ²⁾	GV-Bestand	Einwohner		
Baden-Württemberg	35.751	10.631.278	5.230.565	5.400.713	297	515,85	20609	
Bayern	70.550	12.604.244	6.197.163	6.407.081	179	681,65	18491	
Berlin	892	3.421.829	1.669.853	1.751.976	3.838	270	12673	
Brandenburg	29.654	2.449.193	1.205.421	1.243.772	83	131,5	18625	
Bremen	419	657.391	321.232	336.159	1.568	34	19335	
Hamburg	755	1.746.342	847.783	898.559	2.312	102	17121	
Hessen	21.115	6.045.425	2.962.550	3.082.875	286	333,38	18134	
Mecklenburg-Vorpommern	23.212	1.596.505	786.333	810.172	69	80	19956	
Niedersachsen	47.614	7.790.559	3.821.814	3.968.745	164	394,71	19737	
Nordrhein-Westfalen	34.110	17.571.856	8.559.607	9.012.249	515	980,49	17922	
Rheinland-Pfalz	19.854	3.994.366	1.958.936	2.035.430	201	190,75	20940	
Saarland	2.569	990.718	482.409	508.309	386	61	16241	
Sachsen	18.420	4.046.385	1.979.188	2.067.197	220	209,63	19303	
Sachsen-Anhalt	20.452	2.244.577	1.098.568	1.146.009	110	140,76	15946	
Schleswig-Holstein	15.800	2.815.955	1.371.993	1.443.962	178	141,45	19908	
Thüringen	16.173	2.160.840	1.063.664	1.097.176	134	107,98	20011	
Deutschland	357.340	80.767.463	39.557.079	41.210.384	226	4373,15	18469	

1) Fläche im Land Rheinland-Pfalz: Einschließlich des Gebietes "Gemeinsames deutsch-luxemburgisches Hoheitsgebiet" von 6,20 km². Abweichungen bei den Flächenangaben sind durch Runden der Zahlen möglich.

2) Vorläufiges Ergebnis. Zensusdaten mit dem Stand vom 10.04.2014.

Quelle: Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.

